

Die Erstellung von Fachgutachten für die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG

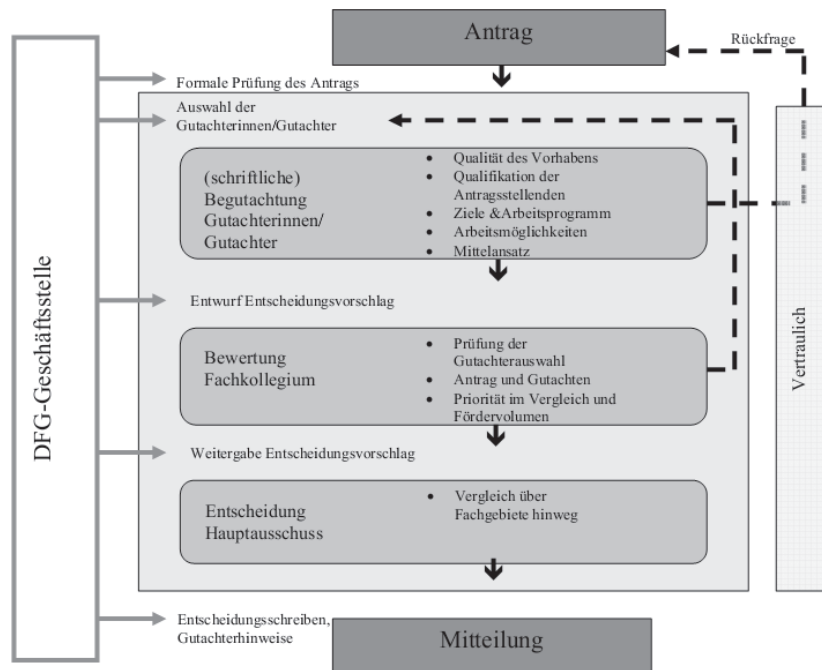
Katharina Maag Merki & Hannelore Faulstich-Wieland

Die Erstellung von Fachgutachten ist im Rahmen des Beurteilungsprozesses von Anträgen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine zentrale Aufgabe, die unentgeltlich in der Scientific Community wahrgenommen wird. Angesichts der Bedeutung dieser Fachgutachten, die Basis für die Gewährung von Sachmitteln oder der Ablehnung der beantragten Forschungsförderung sind, handelt es sich dabei um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die zwingendermaßen unter Berücksichtigung von festgelegten Kriterien und standardisierten Abläufen zu erfolgen hat. Nachfolgend sollen neben einer ersten Übersicht über das generelle Verfahren einzelne dieser Kriterien genauer dargestellt werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, wesentliche Aspekte für die Erstellung eines differenzierten Gutachtens herauszuarbeiten, das tragfähig ist für die Beurteilung der Anträge im Fachkollegium, so dass das Fachkollegium auf dieser Basis zu einem begründeten Entscheidungsvorschlag kommen kann.

Stationen des Begutachtungsprozesses bei der DFG

Das Schema auf der nächsten Seite verdeutlicht, welche Stationen ein Antrag auf Forschungsförderung bei der DFG durchläuft und worauf die beteiligten Instanzen ihr Augenmerk im Besonderen legen, wenn es um die Begutachtung des Antrags geht.

Abbildung: Stationen im Begutachtungsverfahren



Quelle: DFG-Vordruck 10.20-6/12

Vor dem Erstellen des Fachgutachtens

Nach Erhalt eines Antrags zur Begutachtung gilt es als erstes, sich klar zu machen, dass die Begutachtung der Vertraulichkeit unterliegt. Die DFG teilt den Angefragten dazu mit:

„Wir bitten Sie, sich weder gegenüber Antragstellenden noch gegenüber Dritten als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben. Das hat zur Folge, dass die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf.“

Neben der Tatsache, dass ein Antrag folglich nicht an andere Personen weitergegeben werden darf oder andere über den Antrag informiert werden dürfen, beinhaltet diese Regelung auch einen Schutz für die Gutachtenden, da sie sich nicht für ihr Gutachten rechtfertigen müssen. Das heißt nun allerdings keineswegs, dass es damit beliebig sei, was und wie ein Gutachten formuliert wird. Die Gutachten werden in anonymisierter Form an die Antragstellenden gegeben. Insofern ist der Stil der Aussagen durchaus ein „Markenzeichen“

für die Gutachtenden und es hilft, neben der selbstverständlichen Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, sich zu überlegen, welche Art von Gutachten man selbst für einen potentiellen eigenen Antrag lesen möchte.

Der zweite Schritt betrifft die Frage der Befangenheit, da man in den Fällen, in denen man befangen ist, selbstverständlich kein Gutachten zu einem Antrag erstellen sollte. Die DFG prüft zwar in der Regel vorab, ob eine Befangenheit vorliegen könnte. Trotzdem sollte man dies noch einmal kontrollieren. Einige der wichtigen Gründe, die eine Befangenheit begründen, sind folgende (siehe DFG-Vordruck 10.201-4/10):

- „1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
- 6b. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen
12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.“

Kriterien für die Begutachtung der Anträge

Die entscheidende Arbeit betrifft die Würdigung des zu begutachtenden Antrags. Die DFG stellt dafür Merkblätter zur Verfügung, die bei der Erstellung helfen können. Das betrifft zum einen den Leitfaden für Antragstellungen, der den Antragschreiber/innen bereits aufzeigt, worauf sie achten sollen (DFG-Vordruck 54.01-10/12). Das betrifft zum anderen die Hinweise für schriftliche Begutachtungen (DFG-Vordruck 10.20-6/12), die speziell für die Gutachter/innen gedacht sind. In ihnen sind die Kriterien noch einmal explizit aufgeführt, an denen entlang das Gutachten erstellt werden sollte:

- Qualität des Vorhabens/Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Arbeitsmöglichkeiten/wissenschaftliches Umfeld
- Ziele und Arbeitsprogramm
- Vorschlag zum Umfang der Förderung.

Wesentlich ist, dass der Antragstext als alleinige Bewertungsgrundlage heranzuziehen ist. Ist zusätzliches Material (z.B. Publikationen) von den Antragsstellenden eingereicht worden, kann dieses optional in die Beurteilung einbezogen werden. Die oben genannten Kriterien können als übergeordnete Kriterien verstanden werden, die allerdings noch weiter präzisiert werden sollten, damit eine fundierte und differenzierte Beurteilung möglich wird (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Kriterien für die Begutachtung von Anträgen

Kriterien	Umschreibung
Stand der Forschung	Darstellung erfolgt knapp und präzise in seiner unmittelbaren Beziehung zum konkreten Vorhaben
eigene Vorarbeiten	Einordnung der eigenen Arbeiten in den aktuellen Forschungsstand; Zu welchen anstehenden Fragen leistet Antragssteller/in einen eigenen, neuen, weiterführenden Beitrag? Dabei sind zentral: • Tragfähigkeit der Vorarbeiten • Qualität der Veröffentlichungen • bei Fortsetzungsanträgen auch Qualität der bisher erzielten Ergebnisse.
Projektbezogenes Publikationsverzeichnis	Eigene, wichtigste Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren Bezug zum beantragten Projekt haben und die Vorarbeiten dokumentieren. ACHTUNG: Höchstzahl ist festgelegt! (1 Antragssteller/in: zwei Publikationen pro Förderjahr; mehrere Antragssteller/innen: insgesamt 3 Publikationen je Jahr der Förderperiode)
Ziele	Die Qualität der Ziele misst sich an folgenden Kriterien: • Originalität • möglichst stringent • erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Kosten) • Inwiefern geht die Studie über den aktuellen Forschungsstand hinaus? • Klare Fragestellung (sinnvolle Eingrenzung der Thematik!) • Klare Arbeitshypothesen/Erwartungshorizont (je nach Methodologie) • Hervorstreichung der Bedeutung der Studie, auch über den engeren Forschungskontext hinaus: wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaft-

Arbeitsprogramm	lich-technisch Notwendig ist eine detaillierte Beschreibung des geplanten Vorhabens während des Antragszeitraums: „Das Arbeitsprogramm muss schlüssig nachweisen, warum welche Mittel wofür beantragt werden, ggf. mit Hinweisen auf die einzelnen beantragten Positionen.“ Hierzu gehören differenzierte Angaben zu den folgenden Aspekten: • Grundgesamtheit/Stichprobe (Begründung für Auswahl und Vorgehen) • eingehende Darstellung und Begründung der Methoden (Kriterium: Angemessenheit und Tragfähigkeit der Methoden für die Beantwortung der im ersten Teil des Antrags herausgearbeiteten Fragestellungen) - Was steht schon zur Verfügung? Was muss neu entwickelt werden? Welche Hilfen sind notwendig? - Günstig: Es bestehen Vorarbeiten/Vorerfahrungen mit den entsprechenden Methoden - Ungünstig: wenn alles neu entwickelt werden muss - Beschreibung Datenerhebung und Datenauswertung (=> dies geht häufig vergessen!) - Wenn Multi-Method-Design: eingehende Darstellung, wie die einzelnen Methodenelemente miteinander verknüpft sind, z.B. Triangulationsverfahren bei der Nutzung von qualitativen und quantitativen Verfahren • realistischer Zeitplan, Durchführbarkeit im geplanten Zeitrahmen • Literaturstudium wird vorausgesetzt, hierzu sollte keine Zeit in der Förderperiode eingesetzt werden!
beantragte Mittel	„Begründung jeder Position für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, unter Angabe von Name, Vorname.“ • „Realistische“ Planung (keine überzogenen Zeitplanungen, aber natürlich auch nicht zu knapp, damit die Qualität der Forschungsarbeit gewährleistet werden kann!) • Rechtfertigung des beantragten Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm • Gerätebedarf (Reisekosten, sonstige Kosten) genau begründen • Publikationskosten, Pauschalbetrag von in der Regel max. 750€/Jahr (aktuell: nur für englische Publikationen bzw. Proof-Reading)

Voraussetzung für Durchführung	Es muss angegeben werden, wie die Projektarbeitsgruppe zusammengesetzt ist und mit welchen anderen Wissenschaftler/innen kooperiert wird. Für die Beurteilung dieser Voraussetzungen sind folgende Kriterien relevant: • Wie tragfähig ist die Arbeitsgruppe für die Durchführung der Studie? • Fachliche Kompetenz • Erfahrungen mit der Durchführung von Forschungsprojekten • Institutionelle Eingebundenheit • Personelle, institutionelle, räumliche und apparative Voraussetzungen
--------------------------------	---

Quelle: Eigene Darstellung

Klare Entscheidung bezüglich (Nicht-)Förderung

Die Begutachtung sollte mit einer klaren Entscheidung enden, wobei diese entweder eine Förderempfehlung oder eine Empfehlung zur Ablehnung beinhalten muss. Es gibt keine Zwischenvarianten, die auf Überarbeitungen zielen. Wenn man als Gutachter/in der Meinung ist, dass der Antrag überarbeitet werden sollte, dann muss die Entscheidung „Ablehnung“ heißen. Die Antragstellenden haben dennoch die Möglichkeit, den Antrag neu einzureichen und dabei die Kritikpunkte aus dem Gutachten zu berücksichtigen. Der neue Antrag wird in der Folge neu beurteilt, wobei durchaus versucht wird, die gleichen Gutachter/innen für die erneute Begutachtung zu gewinnen. Ihnen werden dann auch der erste Antrag sowie die anonymisierten Gutachten als Information zur Verfügung gestellt. D.h. es ist dann möglich, den Neuantrag unter Berücksichtigung der Kritikpunkte und der Anforderungen, die im Vorantrag nicht erfüllt waren, zu bewerten.

Da die Gutachten noch nicht die Entscheidung selbst herbeiführen, sondern durch das Fachkollegium gewürdigt werden – insbesondere, weil in der Regel pro Antrag zwei Gutachten vorliegen – ist es wichtig, dass auch ein positives Votum für einen Antrag sorgfältig formuliert wird. Hilfreicher als pauschale Aussagen sind konkrete Hervorhebungen der Stärken eines Antrags. Ein Beispiel für eine eher pauschale Würdigung lautet:

„Das methodische Vorgehen ist komplex und sicherlich noch nicht in allen Teilen in seiner Komplexität überschaubar. Die Antragsteller/innen haben aber ihre methodische Kompetenz plausibel durch einen sehr gut reflektierten Forschungsplan dargelegt.“

Ein besseres, weil konkretes Beispiel sieht so aus:

„Der nun vorliegende Antrag beschreibt ein klares, zielführendes Vorhaben, das nicht zuletzt durch seine Situierung im Kontext professionstheoretischer Überlegungen zur Rele-

vanz von pädagogischer Theorie allzumal für die Sozialpädagogik beeindruckt. Das Vorhaben verspricht Ertrag in zweierlei Hinsicht: Einmal lässt es entscheidende Einsichten in pädagogische Theorie von XX erwarten, die bislang auch in der internationalen Debatte noch fehlen (aber – etwa im Blick auf die Auseinandersetzung um XX – gefordert werden). Zum anderen verspricht das Projekt mit seiner Perspektive auf Fragen der pädagogischen Professionalität und der pädagogischen Ethik zu wichtigen Einsichten.“

Wenn man einen Antrag für förderungswürdig hält, dann sollte das Gutachten (fast) keine Kritik enthalten, sondern bestenfalls Hinweise zur Beachtung bei der konkreten Umsetzung – auch das jedoch eher nur vorsichtig. Das ist angesichts des vorherrschenden Habitus unter Wissenschaftler/innen – nämlich Kompetenz insbesondere auch durch Kritikfähigkeit zu verdeutlichen – sicherlich keine leichte Anforderung, aber eine, die im Interesse eines positiv zu bewertenden Antrags sehr wichtig ist, weil jede Kritik als ein Grund für eine Ablehnung verstanden werden kann (trotz eines abschließenden positiven Entscheids). Als Gutachter/in sollte man ein Gutachten für einen Antrag, den man fördern lassen möchte, durch die Hervorhebung konkreter Stärken des Antrag ohne Kritik würdigen und dies mit einem klaren positiven Entscheid enden lassen.

Ist man jedoch der Meinung, dass der zu begutachtende Antrag nicht oder noch nicht förderungswürdig ist, dann hilft auch hier die konkrete Benennung der Kritikpunkte den Antragstellenden für die Überarbeitung. Es ist allerdings nicht Aufgabe von Gutachtenden, alternative Vorgehensweisen für das zu begutachtende Forschungsprojekt zu entwickeln. Herabwürdigende Kritiken verbieten sich eigentlich von selbst – da sie dennoch immer mal wieder vorkommen, sei hier explizit noch einmal darauf hingewiesen.

Um auch eine kritische Stellungnahme plastisch werden zu lassen, sei abschließend wiederum ein Beispiel angeführt:

„So interessant die Fragestellungen allgemein zu sehen sind, so diffus und unzureichend bleibt manches im Detail:

- das Kapitel „XX“ bezieht neuere und neueste Untersuchungen nicht ein und dieses insbesondere beim Kernthema „XX“ (so fehlt u.a. XX). Die einbezogene Literatur wirkt wenig systematisch ausgewählt;
- es wird wenig (zu wenig?) auf die Rolle der Familie im Bildungsprozess und beim Übergang in die berufliche Ausbildung fokussiert. Die angeführte Literatur bietet einen Strauß von Aspekten mit unzureichender Konzentration auf das Kernthema „XX“. Die fehlende Unterscheidung zwischen XX und ZZ erschwert die Analyse;
- das Kapitel „YY“ ist näher am wissenschaftlichen Diskussionsstand ausgerichtet, aber die wenigen Ansätze, die die Bedeutung des räumlichen Umfeldes, also das Leben in sozial benachteiligten Stadtteilen auf das familiäre Leben beschreiben oder die Zusammenhänge zwischen Bildung und Sozialraum aufzeigen, werden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt (so u.a. YY). Wichtig ist vor

allem, dass auf den Zusammenhang zwischen XX und YY nicht eingegangen wird.“

Auch wenn die Darstellung der vielen Kriterien eher etwas anderes vermuten lässt: Auf keinen Fall wird ein Gutachten erwartet, welches annähernd so lang oder auch nur die Hälfte so lang ist wie der Antrag selbst! Gutachten sollten so ausführlich wie notwendig und so knapp wie möglich sein.

Fazit

Die Zusammenstellung bringt es deutlich zum Ausdruck: Die Erstellung eines Fachgutachtens ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die konzentrierte und differenzierte Arbeit voraussetzt – dies umso mehr in einer Zeit, in der die Kolleginnen und Kollegen immer mehr Gutachten zu erstellen haben. Bei den Fachgutachten in der DFG handelt es sich dabei um eine besonders fragile Arbeit – bildet das Fachgutachten doch die Basis für die Antragsstellerinnen und Antragssteller wichtige Entscheide, oftmals auch mit Konsequenzen für Anstellungsmöglichkeiten von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher.

Katharina Maag Merki, Prof. Dr., ist Hochschullehrerin für Theorie und Empirie schulischer Bildungsprozesse an der Universität Zürich.

Hannelore Faulstich-Wieland, Prof. Dr., ist Hochschullehrerin für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Sozialisationsforschung an der Universität Hamburg.